

Ausgabe
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/549/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse** 1

Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse 2

86/550/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse** 12

Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse 13

86/551/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse** 20

Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse 21

Preis: 15,- DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

86/552/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	30
Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	31
86/553/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	38
Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	39
86/554/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	49
Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse	50
86/555/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form von Notenwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich Landwirtschaft	57
Abkommen in Form von Notenwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich Landwirtschaft	58
86/556/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft	67
Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft	68
86/557/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	76
Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	77
86/558/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	89
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	90
86/559/EWG:	
★ Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	98
Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	99

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/549/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

schaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Österreich über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Österreich andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Österreich wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des österreichischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Österreich zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Österreich über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Österreich andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Österreich wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des österreichischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Österreich zu den vorstehenden Ausführungen bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze; Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	<p>Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:</p> <p>A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich</p>
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>ex A. keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend:</p> <p>— keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend</p>
22.08	<p>Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</p> <p>ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</p> <p>— nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt</p> <p>ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt:</p> <p>— nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt</p>
22.09	<p>Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <p>A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>ex I. von 2 Liter oder weniger:</p> <p>— nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt</p> <p>ex II. von mehr als 2 Liter:</p> <p>— nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt</p> <p>B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen:</p> <p>II. andere</p> <p>C. Spirituosen:</p> <p>I. Rum, Arrak, Taffia</p> <p>II. Gin</p> <p>III. Whisky</p> <p>IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein</p> <p>V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>ex a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>— ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)</p> <p>ex b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>— ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)</p>
24.02	<p>Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen</p>
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex X. andere:</p> <p>— Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Stärke und Dextrine</p> <p>— chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>

ANHANG III

SPANIEN

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B. gekrollt: 1. Krollhaare 2. Krollhaare auf Unterlagen
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A. Knochenmehl
05.13	Meerschwämme: A. im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen B. andere
09.03	Mate
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen: A. auf Unterlagen
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A. auf Unterlagen
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klaueöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen): A. Knochenfett
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A. Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge B. Glycerin, gereinigt
15.15	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch gefärbt: B. andere
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus: B. Extrakte und Essenzen, aus Tee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest ex D. Extrakte und Essenzen, aus Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest
ex 21.03	Senfmehl
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtriebmittel: B. zubereitete künstliche Backtriebmittel

1. Wird das Zolltarifschema Österreichs geändert, paßt Österreich die vorgenannte Warenliste unter Wahrung der sich aus diesem Notenwechsel ergebenden Vorteile an die neuen zolltariflichen Bezeichnungen an und teilt diese geänderte Liste im Gemischten Ausschuß mit.
2. Die besonderen Zollsätze dieses Notenwechsels werden bei der Einfuhr nach Österreich auf Waren angewendet, die Ursprungserzeugnisse Spaniens gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.
3. Zu diesem Zweck müssen die gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellten Ursprungsnachweise im Feld 7 „Bemerkungen“ folgenden Vermerk tragen: „vollständig erzeugt in Spanien“, „entièrement obtenus en Espagne“, „wholly obtained in Spain“.

ANHANG IV

PORTUGAL

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B. gekrollt: 1. Krollhaare 2. Krollhaare auf Unterlagen
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A. Knochenmehl
05.13	Meerschwämme: A. im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen B. andere
09.03	Mate
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen: A. auf Unterlagen
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A. auf Unterlagen
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert: Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A. Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge B. Glycerin, gereinigt
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet: B. andere: 1. in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren 2. sonstige: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren
15.15	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch gefärbt: B. andere
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus: A. Extrakte aus Kaffee, fest B. Extrakte und Essenzen, aus Tee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest ex C. geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus: geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus D. andere

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.03	Senfmehl und Senf
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel: A. natürliche Hefen (aktiv oder nicht): 2. Trockenhefe, aktiv B. zubereitete künstliche Backtreibmittel
22.01	Wasser, Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser; Eis und Schnee: A. Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser C. Eis

1. Wird das Zolltarifschema Österreichs geändert, paßt Österreich die vorgenannte Warenliste unter Wahrung der sich aus diesem Notenwechsel ergebenden Vorteile an die neuen zolltariflichen Bezeichnungen an und teilt diese geänderte Liste im Gemischten Ausschuß mit.
2. Die besonderen Zollsätze dieses Notenwechsels werden bei der Einfuhr nach Österreich auf Waren angewendet, die Ursprungserzeugnisse Portugals gemäß Artikel 4 des Protokols Nr. 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.
3. Zu diesem Zweck müssen die gemäß den Bestimmungen des Protokols Nr. 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellten Ursprungsnachweise im Feld 7 „Bemerkungen“ folgenden Vermerk tragen: „vollständig erzeugt in Portugal“, „entièrement obtenus en Portugal“, „wholly obtained in Portugal“.

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/550/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Finnland über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Finnland andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Finnland wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des finnischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Finnland zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Finnland über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Finnland andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Finnland wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des finnischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Finnland zu den vorstehenden Ausführungen bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Finnland*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindénbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

SPANIEN

Entfällt

ANHANG IV

PORTUGAL

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 15.06	Klaunenöl zu technischen Zwecken
ex 15.08	Leinsamenöl, tierische und pflanzliche Öle, geblasen
18.03	Kakaomasse
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln, Auszüge und Essenzen
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
ex 21.04	Mangochutney, flüssig
ex 21.05	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen ohne Fleisch oder Abfälle von Fleisch
ex 21.06	Getrocknete Hefen, ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) und andere lebende Hefen; zubereitete künstliche Backtreibmittel
ex 22.01	Wasser, Mineralwasser
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07; keine Milch oder Milchfett enthaltend, keinen Zucker enthaltend
24.02	Tabak, verarbeitet, Tabakauszüge und Tabaksoßen

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/551/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986:

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Norwegen andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Das Königreich Norwegen wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des norwegischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Norwegen andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Das Königreich Norwegen wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des norwegischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigingsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4% vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

SPANIEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Gries, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
902	Kartoffelmehl, Halberzeugnisse für die Nahrungsmittelindustrie auf der Grundlage von Kartoffelstärke und Milchpulver
22.09	Äthylalkohol (ausgenommen Äthylalkohol der Tarifnummer 22.08), Branntweinköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitung zur Herstellung von Getränken (sogenannte Essenzen)
900	Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sogenannte Essenzen)

ANHANG IV

PORTUGAL

Tarifnummer	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:
001	A. gekräuselt
05.05	Abfälle von Fischen:
001	Heringsabfälle
002	frische Mägen
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
150	A. Bettfedern und Daunen:
901	2. andere
	B. andere
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle von Muschelschalen:
001	A. Mehl von Muschelschalen
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	A. Fleisch und Blut
	B. andere:
003	Blutpulver, ungenießbar
09.03	000N Mate
13.03	N Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektine, Pektinate und Pektate; Agar-agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:
	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
100	— Süßholzauszüge
150	— andere
300	— Agar-agar
909	— andere Schleime und Verdickungsstoffe
15.05	000 Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett):
	A. Klauenöl, Knochenfett und Knochenöl:
001	— zu technischen Zwecken
15.08	N Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Glas polymerisiert oder anders modifiziert:
210	A. Leinöl, gekocht
909	C. andere
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:
100	— Ölsäure
	— andere:
	— tierischen Ursprungs:
519	— andere
	— pflanzlichen Ursprungs:
529	— andere
600	Fettalkohole

Tarifnummer	Warenbezeichnung
18.05 000N	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02 N	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:
101	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee
102	Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
909	andere
21.03 N	Senfmehl und zubereiteter Senf:
100	Senfmehl
200	zubereiteter Senf
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: A. 2. andere
21.06 N	Hefen, lebend oder nichtlebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:
300	zubereitete künstliche Backtriebmittel
22.01 N	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:
100	Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.09	Äthylalkohol (ausgenommen Äthylalkohol der Tarifnummer 22.08); Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte Essenzen)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:
	Zigarren und Zigarillos:
110	— mit einem Gewicht von über 3 g
120	— mit einem Gewicht von 3 g oder weniger
200	Zigaretten
300	Rauchtabak
500	anderer Tabak
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
	A. Albumine
	II. andere
402	— Eieralbumin
403	— Milchalbumin

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/552/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Schweden über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Schweden andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Das Königreich Schweden wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des schwedischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Schweden zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Schweden über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Schweden andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Das Königreich Schweden wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des schwedischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Schweden zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Schweden*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlröhr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

SPANIEN

Entfällt

ANHANG IV

PORTUGAL

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen oder zwischen zwei Schichten aus anderen Stoffen: — anderes als nicht bearbeitetes Roßhaar und Roßhaarabfall
ex 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standolisiert oder anders modifiziert: — Leinsamenöl, Tungöl, Oiticicaöl und Rizinusöl
ex 15.10	Technische Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; technische Fettalkohole: — technische Fettalkohole
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
ex 21.04	Soßen; zusammengesetzte Würzmittel: — Mango-Chutney, flüssig
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: — zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, ohne Fleisch (einschließlich Abfälle)
ex 21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: — Hefen, lebend, außer Backhefen, zubereitete künstliche Backtriebmittel
ex 22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (sogenannte Essenzen): — Whisky und anderer Alkohol aus Getreide; Rum und anderer Alkohol aus Melasse; Aquavit, Genever, Gin, nachgeahmter Rum und Wodka; alkoholische Getränke, hergestellt auf der Grundlage der vorgenannten Alkohole; Weinbrand und Feigenbranntwein; Liköre; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (sogenannte Essenzen); ausgenommen die Spirituosen des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen
ex 24.02	Tabak, verarbeitet; Tabaksauszüge und Tabaksoßen: — Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/553/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird bei den im Anhang III aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des Zolltarifs der Schweiz zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird bei den im Anhängen III aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des Zolltarifs der Schweiz zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den vorstehenden Ausführungen bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlröhr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

PORTUGAL

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
0501.	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502.	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare für die Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
0503.	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
0505.	Abfälle von Fischen
0507.	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0508.	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:
10	— Knochenmehl
0509.	Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle
0512.	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Muschelschalen
0513.	Meerschwämme
0514.	Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
1302.	Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummiarten, Gummiharze, Harze und Balsame
1303.	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektine, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:
10	— Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
20	— Opium
22	— Süßholzsafte, Manna
22	— andere
52	— Pektine, Pektinate und Pektate:
52	— Pektinate und Pektate
52	— Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:
60	— Mehl aus Koryledonon von Johannisbrot- und Guarkernen, auch zur Erhaltung der Schleimfähigkeit chemisch leicht verändert:
60	— zu technischen Zwecken
62	— andere
64	— andere
1401.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Flechtweiden, Schilf, Bambus, Stuhrohr, Binsen, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und dergleichen)
1402.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polsterzwecke verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegrass und dergleichen), auch in Lagen mit oder ohne Unterlagen aus anderen Stoffen

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1403.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen und Bürsten verwendeten Art (Sorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Zöpfen oder Bündeln
1405.	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1505.	Wollfett und Wollfettderivate, einschließlich Lanolin
1506. ex 40	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett usw.): — Klauenöl, Knochenfett und Knochenöl zu technischen Zwecken
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standolisiert oder in anderer Weise verändert
1510. 10 ex 20	Technische Fettsäuren, Raffinationsfettsäuren, technische Fettalkohole: — Stearin — andere technische Fettsäuren, ausgenommen Tallöl-Fettsäuren
1511.	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
1515.	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder raffiniert, auch künstlich gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch künstlich gefärbt
1516.	Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt
1517.	Gerberfett (Degras); Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
1704. 10	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: — Süßholzsafte, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tabletten usw.
1803.	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet
1804.	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaoöl
1805.	Kakaopulver, nicht gezuckert
1806. 20 22 24 26 27 28	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen: — Mischungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg: — mit einem Gehalt an Milchfett von: — über 85 % des Gewichts — über 50 bis 85 % des Gewichts — über 25 bis 50 % des Gewichts — über 11 bis 25 % des Gewichts — über 1,5 bis 11 % des Gewichts — andere
1902. ex 04 ex 06	Malz-Extrakt; Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts: — Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Grieß, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten, in Behältern von über 2 kg: — mit einem Gehalt an Milchfett von über 12 % des Gewichts: — Kindernährmittel — andere: — mit einem Gehalt an Milchfett von über 25 % des Gewichts

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1902. ex 08	— andere
	— andere Zubereitungen, in Behältern von über 2 kg:
	— mit einem Gehalt an Milchfett von über 12 % des Gewichts:
ex 20	— mit einem Gehalt an Milchfett von über 25 % des Gewichts
ex 22	— andere
2102.	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:
10	— Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
12	— Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
ex 20	— geröstete Zichorie
ex 22	— Waren aus gerösteter Zichorie
2103.	Senfmehl und zubereiteter Senf
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
ex 20	— zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, andere als Fleisch oder Schlachtnebenprodukte enthaltend
2106.	Hefen, aktiv oder abgestorben, zubereitete künstliche Backtriebmittel:
ex 20	— andere natürliche Hefen als natürliche abgestorbene Hefen
30	— künstliche Backtriebmittel, zubereitet
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
02	— Süßstoffe, in Tabletten
	— Zubereitungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg:
	— mit einem Gehalt an Milchfett von:
40	— über 85 % des Gewichts
42	— über 50 bis 85 % des Gewichts
44	— über 25 bis 50 % des Gewichts
46	— über 1,5 bis 25 %
47	— 1,5 % des Gewichts oder weniger
48	— andere
2201.	Wasser, Mineralwasser, Kohlensäures Wasser, Eis und Schnee
2202.	Limonaden, aromatisierte Kohlensäures Wasser (einschließlich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesaft der Nr. 2007:
	— Frucht- und Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure imprägniert:
	— Fruchtsäfte, andere, gezuckert:
ex 20	— Pfirsich-, Heidelbeer-, Brombeer- und Stachelbeersaft, mit Wasser verdünnt, mit einem Saftanteil von 60 % oder weniger, sowie Saft von schwarzen Johannisbeeren (Cassis), mit Wasser verdünnt, mit einem Saftanteil von 35 % oder weniger, in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger
ex 22	— Pfirsich-, Heidelbeer-, Brombeer- und Stachelbeersaft, mit Wasser verdünnt, mit einem Saftanteil von 60 % oder weniger, sowie Saft von schwarzen Johannisbeeren (Cassis), mit Wasser verdünnt, mit einem Saftanteil von 35 % oder weniger, in andern Behältern

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
2208.	Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Äthylalkohol, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt
2209. 20 ex 24 30 ex 34 ex 40 50	<p>Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°, Branntwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essenzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Branntweine, wie Cognac, Armagnac und anderer Weinbrand, Rum, Arrak, Kernobstbranntwein, Kirsch, Whisky usw.: <ul style="list-style-type: none"> — in Fässern: <ul style="list-style-type: none"> — Weinbrand — Wacholderbranntweine — in Flaschen: <ul style="list-style-type: none"> — Weinbrand — Wacholderbranntweine — Liköre und andere gesüßte, auch aromatisierte gebrannte Wasser; gezuckert oder Eier enthaltend — zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essenzen)
2402.	Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und Tabaklauge

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

(86/554/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Island über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Island andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Island wird bei den in Anhang III aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des isländischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Island zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Island über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Island andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Island wird bei den in Anhang III aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des isländischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Island zu den vorstehenden Ausführungen bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Island*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigingsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

PORTUGAL

Nummer des isländischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.04.00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15.00	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
14.02.00	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen
14.03.00	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispfen, Piassava, Reisswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln
14.05.00	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
15.04.10	Leberöle von Fischen
15.04.20	Andere Fette und Öle von Fischen
15.04.30	Fette und Öle von Meeressäugtieren
15.05.00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06.00	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenöl, Abfallfett)
15.12.09	Tierische Öle
16.03.00	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte
20.02.01	Tomatenmark
21.03.00	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04.00	Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel
21.05.29	Andere zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
22.01.01	Wasser, Mineralwasser
22.08.00	Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % Volumen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
23.01.10	Mehl von Fleisch und Schlachtabfall, ungenießbar; gerieben
23.01.20	Mehl von Fleisch, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar
24.02.32	Schnupftabak

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form von Notenwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich Landwirtschaft

(86/555/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, den Notenwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich Landwirtschaft zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form von Notenwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik

Österreich im Bereich Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Notenwechsel ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN**in Form von Notenwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich Landwirtschaft***Notenwechsel Nr. 1*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf die Notenwechsel vom 21. Juli 1972, vom 21. Oktober 1981 und vom 12. Januar 1983 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft die genannten Abkommen anzupassen und im Geist von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG-Österreich die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

- I. Die Republik Österreich und die Gemeinschaft vereinbaren, daß ab 1. März 1986 die gegenseitigen Zugeständnisse nach vorgenannten Notenwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.

Die mengenmäßigen Zugeständnisse für Obst und Gemüse, Wein sowie Rinder bestimmter Höhenrassen werden jedoch wie folgt geändert:

- a) Bei der Einfuhr nach Österreich:

Der der Gemeinschaft vorbehaltene Anteil wird erhöht auf

- 88 % des österreichischen Gesamtkontingents für Frischobst,
- 80 % des österreichischen Gesamtkontingents für Frischgemüse,
- 72 % der jeweiligen österreichischen Gesamtkontingente für Faßweine und Flaschenweine. Davon ist während der Übergangszeit ein Anteil in Höhe von 20 % der Gesamtkontingente für Wein Spanien vorbehalten.

- b) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft:

Das jährliche Zollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen wird ab 1. Juli 1986 von 38 000 auf 42 600 Stück erhöht.

- II. Ferner gewährt die Republik Österreich der Gemeinschaft einseitig ab 1. März 1986 die im Anhang zu dieser Note genannten Zollzugeständnisse.
- III. Die Gemeinschaft gewährt der Republik Österreich einseitig ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 2 000 hl für konzentrierten Birnensaft (Tarifstelle 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) zum Zollsatz von 30 %, unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren normalen Abschöpfung.

Dieser Notenwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf die Notenwechsel vom 21. Juli 1972, vom 21. Oktober 1981 und vom 12. Januar 1983 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft die genannten Abkommen anzupassen und im Geist von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG-Österreich die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

- I. Die Republik Österreich und die Gemeinschaft vereinbaren, daß ab 1. März 1986 die gegenseitigen Zugeständnisse nach vorgenannten Notenwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.

Die mengenmäßigen Zugeständnisse für Obst und Gemüse, Wein sowie Rinder bestimmter Höhenrassen werden jedoch wie folgt geändert:

- a) Bei der Einfuhr nach Österreich:

Der der Gemeinschaft vorbehaltene Anteil wird erhöht auf

- 88 % des österreichischen Gesamtkontingents für Frischobst,
- 80 % des österreichischen Gesamtkontingents für Frischgemüse,
- 72 % der jeweiligen österreichischen Gesamtkontingente für Faßweine und Flaschenwein. Davon ist während der Übergangszeit ein Anteil in Höhe von 20 % der Gesamtkontingente für Wein Spanien vorbehalten.

- b) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft:

Das jährliche Zollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen wird ab 1. Juli 1986 von 38 000 auf 42 600 Stück erhöht.

- II. Ferner gewährt die Republik Österreich der Gemeinschaft einseitig ab 1. März 1986 die im Anhang zu dieser Note genannten Zollzugeständnisse.
- III. Die Gemeinschaft gewährt der Republik Österreich einseitig ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 2 000 hl für konzentrierten Birnensaft (Tarifstelle 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) zum Zollsatz von 30 %, unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren normalen Abschöpfung.

Dieser Notenwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG

Nummer des österreichischen Zolltarifes	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
		Ausgangszoll	Konzession
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne: A. Mandeln: 1. mit Schale 2. ohne Schale E. Pinienkerne	5 %, höchstens S 28,90 5 %, höchstens S 56,90 4 %	frei frei frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: B. Paprika: 2. gemahlen oder sonst zerkleinert: — in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten — in anderer Aufmachung	22,5 % 15 %	15 % 10 %
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze: B. Safran: 1. nicht zerkleinert: — in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten — in anderer Aufmachung	S 4725, höchstens 24 % S 3150, höchstens 16 %	9 % 6 %
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: B. andere: 1. in luftdicht verschlossenen Behältnissen: aus a) Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl: — Sardinen	15 %	frei
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger: 2. Oliven aus 4. Tomaten: — Tomatenpulpe und Tomatenpüree/Tomatenmark, mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 Prozent des Gewichtes, ausschließlich aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen: — in luftdicht verschlossenen Behältnissen von mehr als 5 kg Rohgewicht ⁽¹⁾ — anders ⁽²⁾ 5. andere: c) sonstige: aus 2. andere: — Artischocken B. in anderer Aufmachung: aus 4. Tomaten: — Tomatenpulpe und Tomatenpüree/Tomatenmark, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 Prozent des Gewichtes, ausschließlich aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen ⁽³⁾	S 140,— S 300,— S 300,— S 370,— S 80,—	S 50,— S 50,— S 150,— S 180,— S 40,—

⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ Für diese Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Portugal wird die Konzession in folgenden Stufen in Kraft gesetzt:

	⁽¹⁾	⁽²⁾	⁽³⁾
1. März 1986	S 10,— für 100 kg	S 20,— für 100 kg	S 10,— für 100 kg
1. Januar 1988	S 15,— für 100 kg	S 40,— für 100 kg	S 15,— für 100 kg
1. Januar 1990	S 25,— für 100 kg	S 80,— für 100 kg	S 25,— für 100 kg
1. Januar 1993	S 50,— für 100 kg	S 150,— für 100 kg	S 40,— für 100 kg

Notenwechsel Nr. 2

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf das befristete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und das genannte Abkommen anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und die Republik Österreich für den Übergangszeitraum, wie er in der Beitrittsakte vorgesehen ist, vereinbaren, daß für die Jahresmengen der nachstehend genannten, für die Märkte Spaniens und Portugals bestimmten Käse die Einfuhrabgaben die folgenden Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

a) Bei der Einfuhr nach Spanien:

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, die von einer anerkannten Bescheinigung begleitet sind:

	<i>Einfuhrabgabe</i> (ECU/100 kg)	<i>Menge</i> (Tonnen)
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	622
— Käse mit Schimmelbildung im Teig, der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	309
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	60
— andere Käse	55	79

b) Bei der Einfuhr nach Portugal:

— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	30
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	30

2. Während des Übergangszeitraums schließt die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben die Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht aus.
3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden vorgenannte Mengen dem jährlichen Zollkontingent nach dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich hinzugerechnet.
4. Dieser Notenwechsel ist Bestandteil des befristeten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse.

Dieser Notenwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf das befristete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und das genannte Abkommen anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und die Republik Österreich für den Übergangszeitraum, wie er in der Beitrittsakte vorgesehen ist, vereinbaren, daß für die Jahresmengen der nachstehend genannten, für die Märkte Spaniens und Portugals bestimmten Käse die Einfuhrabgaben die folgenden Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

a) Bei der Einfuhr nach Spanien:

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, die von einer anerkannten Bescheinigung begleitet sind:

	<i>Einfuhrabgabe (ECU/100 kg)</i>	<i>Menge (Tonnen)</i>
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	622
— Käse mit Schimmelbildung im Teig, der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	309
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	60
— andere Käse	55	79

b) Bei der Einfuhr nach Portugal:

— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	30
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	30

2. Während des Übergangszeitraums schließt die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben die Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht aus.
3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden vorgenannte Mengen dem jährlichen Zollkontingent nach dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich hinzugerechnet.
4. Dieser Notenwechsel ist Bestandteil des befristeten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse.

Dieser Notenwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.“

Ich teile Ihnen die Zustimmung meiner Regierung mit.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

Notenwechsel Nr. 3

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, auf den heute abgeschlossenen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Was das Zugeständnis der Anhebung des Kontingents für Färsen und Kühe der Höhenrassen anbelangt, bestätige ich, daß die österreichischen Behörden dafür Sorge tragen werden, daß diese Ausfuhren in die Gemeinschaft auf eine Weise erfolgen, die die Gemeinschaftsmärkte nicht stört.

Ich nehme die Bereitschaft beider Vertragsparteien zur Kenntnis, im Falle von Schwierigkeiten auf Antrag einer der Vertragsparteien Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, gegebenenfalls geeignete Lösungen zu finden.

Ich darf Sie bitten, den Eingang dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf den heute abgeschlossenen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Was das Zugeständnis der Anhebung des Kontingents für Färsen und Kühe der Höhenrassen anbelangt, bestätige ich, daß die österreichischen Behörden dafür Sorge tragen werden, daß diese Ausfuhren in die Gemeinschaft auf eine Weise erfolgen, die die Gemeinschaftsmärkte nicht stört.

Ich nehme die Bereitschaft beider Vertragsparteien zur Kenntnis, im Falle von Schwierigkeiten auf Antrag einer der Vertragsparteien Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, gegebenenfalls geeignete Lösungen zu finden.

Ich darf Sie bitten, den Eingang dieser Note zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Klausel betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

- a) Die Republik Österreich wendet bei Einfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Gebieten sowohl die Zollzugeständnisse nach den Notenwechseln vom 21. Juli 1972, vom 21. Oktober 1981 und vom 12. Januar 1983 als auch jene nach dem vorliegenden Notenwechsel an. Bei den mengenmäßigen Zugeständnissen werden die Quoten für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla von der Republik Österreich in Konsultationen mit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Einfuhren mit Herkunft aus diesen Gebieten festgesetzt.
 - b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche die Ausfuhren Österreichs beeinträchtigen könnten, so leiten die Gemeinschaft und die Republik Österreich Konsultationen ein, um die geeigneten Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, Abhilfe zu schaffen.
 - c) Der Gemischte Ausschuss erläßt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft

(86/556/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik

Finnland im Bereich Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

**in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Finnland im Bereich Landwirtschaft**

Briefwechsel Nr. 1

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf die Verhandlungen, die zwischen den Delegationen der Republik Finnland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stattgefunden haben, um im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG-Finnland die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei den Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

I. Einfuhr nach Finnland:

Die Republik Finnland gewährt der Gemeinschaft ab 1. März 1986 die im Anhang zu diesem Schreiben genannten autonomen Zollzugeständnisse.

II. Einfuhr in die Gemeinschaft:

Die Gemeinschaft gewährt der Republik Finnland ab 1. März 1986 ein autonomes jährliches Zollkontingent von 2 500 Tonnen für ungeröstetes Malz (Tarifstelle 11.07 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs) zu einer um 100 ECU/t verminderten Abschöpfung.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Finnland*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf die Verhandlungen, die zwischen den Delegationen der Republik Finnland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stattgefunden haben, um im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG-Finnland die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei den Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

I. Einfuhr nach Finnland:

Die Republik Finnland gewährt der Gemeinschaft ab 1. März 1986 die im Anhang zu diesem Schreiben genannten autonomen Zollzugeständnisse.

II. Einfuhr in die Gemeinschaft:

Die Gemeinschaft gewährt der Republik Finnland ab 1. März 1986 ein autonomes jährliches Zollkontingent von 2 500 Tonnen für ungeröstetes Malz (Tarifstelle 11.07 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs) zu einer um 100 ECU/t verminderten Abschöpfung.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

ANHANG

Nummer des finnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in % oder in FMK/1	
		Normalsatz	Auf die Gemeinschaft anwendbarer Satz
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
ex 105	Orangen: vom 1. Dezember bis 31. Dezember	40 %	15 %
ex 408	Mandarinen und Clementinen: vom 15. November bis 31. Dezember	12 %	8 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
100	— frisch	2 %	frei
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:		
402	Tomaten: — geschält	47 %	frei
500	Spargel	15 %	7 %
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:		
	— andere:		
400	— mit einem Alkoholgehalt von 14 % vol. oder weniger: — anders als in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen für den Einzelverkauf abgefüllt	0,94	0,68
600	— mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol.: — anders als in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen für den Einzelverkauf abgefüllt	1,47	1,06

Briefwechsel Nr. 2

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf die Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und die genannte Vereinbarung anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und die Republik Finnland für den Übergangszeitraum nach der Beitrittsakte vereinbaren, daß bei den für die Märkte Spaniens und Portugals bestimmten jährlichen Handelsmengen der nachstehenden Käsesorten die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

a) Einfuhr nach Spanien:

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

	<i>Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)</i>	<i>Menge (Tonnen)</i>
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	347
— Käse mit Schimmelbildung im Teig, der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	122
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	78
— Edamer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht weniger als 40, jedoch weniger als 48 Gewichtshundertteilen, in ganzen Formen, der Tarifstelle 04.04 E 1 b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	60	890
— andere Käsesorten	60	143

b) Bei der Einfuhr nach Portugal:

— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	5
— andere Käsesorten	60	5

2. Während des Übergangszeitraums steht die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.
3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden vorgenannte Mengen dem jährlichen Zollkontingent nach der bestehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Finnland hinzugerechnet.
4. Dieser Briefwechsel ist Bestandteil der am 23. Dezember 1985 unterzeichneten Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im beiderseitigen Handel mit Käse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Republik Finnland mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf die Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und die genannte Vereinbarung anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und die Republik Finnland für den Übergangszeitraum nach der Beitrittsakte vereinbaren, daß bei den für die Märkte Spaniens und Portugals bestimmten jährlichen Handelsmengen der nachstehenden Käsesorten die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

a) Einfuhr nach Spanien:

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

	<i>Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)</i>	<i>Menge (Tonnen)</i>
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	347
— Käse mit Schimmelbildung im Teig, der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	122
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	78
— Edamer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht weniger als 40, jedoch weniger als 48 Gewichtshundertteilen, in ganzen Formen, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	60	890
— andere Käsesorten	60	143

b) Bei der Einfuhr nach Portugal:

— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	5
— andere Käsesorten	60	5

2. Während des Übergangszeitraums steht die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.
3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden vorgenannte Mengen dem jährlichen Zollkontingent nach der bestehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Finnland hinzugerechnet.
4. Dieser Briefwechsel ist Bestandteil der am 23. Dezember 1985 unterzeichneten Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im beiderseitigen Handel mit Käse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Republik Finnland mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Finnland*

Klausel betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Die Republik Finnland wendet bei Einfuhren aus diesen Gebieten die Zollzugeständnisse nach vorliegendem Briefwechsel an.
 - b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche die Ausfuhren Finnlands berühren könnten, so treten die Gemeinschaft und die Republik Finnland in Konsultationen ein, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
 - c) Der Gemischte Ausschuß beschließt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

(86/557/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, die Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich

Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

Briefwechsel Nr. 1

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973 zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft die genannten Abkommen anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsaufkommens EWG – Norwegen die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

- I. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft vereinbaren, daß ab 1. März 1986 die Zollzugeständnisse des Königreichs Norwegen nach vorgenannten Briefwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
- II. Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten von Norwegen ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 1 000 Tonnen zum Zollsatz von 8,5% für Öle und Fette von Meerestieren, ausgenommen Bartenwale und Pottwale, der Tarifstelle 15.12 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg.
- III. Das Königreich Norwegen eröffnet zugunsten der Gemeinschaft ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 4 300 Tonnen zum Zollsatz Null für Zucker der Tarifstelle 17.01.909 des norwegischen Zolltarifs.
- IV. Das Königreich Norwegen gewährt der Gemeinschaft ferner ab 1. März 1986 einseitig die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Zollzugeständnisse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973 zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft die genannten Abkommen anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsaufkommens EWG – Norwegen die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

- I. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft vereinbahren, daß ab 1. März 1986 die Zollzugeständnisse des Königreichs Norwegen nach vorgenannten Briefwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
- II. Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten von Norwegen ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 1 000 Tonnen zum Zollsatz von 8,5% für Öle und Fette von Meerestieren, ausgenommen Bartenwale und Pottwale, der Tarifstelle 15.12 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg.
- III. Das Königreich Norwegen eröffnet zugunsten der Gemeinschaft ab 1. März 1986 ein jährliches Zollkontingent von 4 300 Tonnen zum Zollsatz Null für Zucker der Tarifstelle 17.01.909 des norwegischen Zolltarifs.
- IV. Das Königreich Norwegen gewährt der Gemeinschaft ferner ab 1. März 1986 einseitig die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Zollzugeständnisse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in nkr/kg	
		Normalsatz	Zollzugeständnis
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:		-
	— Tomaten, einschließlich Tomatenmark:		
	— in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
401	— Tomatenmark, einschließlich Tomaten-Pülpe, mit einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, nur aus Tomaten und Wasser bestehend, mit oder ohne Zusatz von Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzstoffen	0,70	frei
901	— Oliven	2,00	frei

Briefwechsel Nr. 2

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beziehe mich auf das am 31. Januar 1986 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und das genannte Abkommen anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und das Königreich Norwegen für den in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeitraum vereinbaren, daß bei den für den Markt Spaniens bestimmten jährlichen Handelsmengen der nachstehenden Käsesorten die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

	<i>Menge</i> (Tonnen)	<i>Einfuhrabgabe</i> (ECU/100 kg)
— Jarlsberg, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten:		
— in Laiben mit Rinde ⁽¹⁾ , mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg		
— in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger ⁽²⁾		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr und 1 kg oder weniger ⁽²⁾	90	55
— Ridder, mit einem Fettgehalt von mindestens 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens 4 Wochen:		
— in Laiben mit Rinde ⁽¹⁾ , mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde ⁽¹⁾ an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr ⁽²⁾		

2. Während des Übergangszeitraums steht die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben nicht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags entgegen.
3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird vorgenannte Menge dem jährlichen Zollkontingent nach dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen hinzugerechnet.

⁽¹⁾ Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Käsesorten in Läiben. Im Sinne dieser Bestimmungen wird die Rinde wie folgt definiert: Die Rinde dieser Käsesorten ist der äußere Teil, der sich aus der Käsemasse geformt hat sowie von viel festerer Konsistenz und eindeutig dunklerer Farbe ist.

⁽²⁾ Die Angaben auf der Verpackung müssen es dem Verbraucher ermöglichen, diese Käsesorten zu identifizieren.

4. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, zugunsten von Norwegen ab 1. März 1986 das jährliche Gemeinschaftskontingent nach dem am 31. Januar 1986 unterzeichneten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse um 120 Tonnen zu erhöhen.
5. Dieser Briefwechsel ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien nach ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf das am 31. Januar 1986 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen festzulegen und das genannte Abkommen anzupassen.

1. Hiermit bestätige ich, daß die Gemeinschaft und das Königreich Norwegen für den in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeitraum vereinbaren, daß bei den für den Markt Spaniens bestimmten jährlichen Handelsmengen der nachstehenden Käsesorten die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

	<i>Menge</i> (Tonnen)	<i>Einfuhrabgabe</i> (ECU/100 kg)
— Jarlsberg, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten:		
— in Laiben mit Rinde ⁽¹⁾ , mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg		
— in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger ⁽²⁾		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr und 1 kg oder weniger ⁽²⁾	90	55
— Ridder, mit einem Fettgehalt von mindestens 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens 4 Wochen:		
— in Laiben mit Rinde ⁽¹⁾ , mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde ⁽¹⁾ an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr ⁽²⁾		

2. Während des Übergangszeitraums steht die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben nicht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags entgegen.

3. Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird vorgenannte Menge dem jährlichen Zollkontingent nach dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen hinzugerechnet.

⁽¹⁾ Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Käsesorten in Laiben. Im Sinne dieser Bestimmungen wird die Rinde wie folgt definiert: Die Rinde dieser Käsesorten ist der äußere Teil, der sich aus der Käsemasse geformt hat sowie von viel festerer Konsistenz und eindeutig dunklerer Farbe ist.

⁽²⁾ Die Angaben auf der Verpackung müssen es dem Verbraucher ermöglichen, diese Käsesorten zu identifizieren.

4. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, zugunsten von Norwegen ab 1. März 1986 das jährliche Gemeinschaftskontingent nach dem am 31. Januar 1986 unterzeichneten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse um 120 Tonnen zu erhöhen.
5. Dieser Briefwechsel ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien nach ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

Briefwechsel Nr. 3

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens zwischen Norwegen und der Gemeinschaft im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft bot den beiden Parteien Gelegenheit, Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit im Geist der Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984 zu prüfen.

Bei den Handelsbeziehungen wird die Gemeinschaft im Geiste von Artikel 15 des Abkommens ab 1. März 1986 gemäß dem Zeitplan in Anhang I die Anwendung der Bestimmungen des Briefwechsels zwischen dem Königreich Norwegen und der Gemeinschaft vom 16. April 1973 betreffend Zollzugeständnisse der Gemeinschaft an das Königreich Norwegen für bestimmte Fischereierzeugnisse auf die erweiterte Gemeinschaft ausdehnen; die Gemeinschaft gewährt dem Königreich Norwegen ferner eine präferentielle Behandlung in Form vollständiger oder teilweiser Zollaussetzungen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen nach der Gemeinschaft im Rahmen der in Anhang II dieses Schreibens genannten Mengen und Bedingungen mit Wirkung vom 1. März 1986.

Zur Festlegung eines beiderseitig annehmbaren Zeitpunkts für das Inkrafttreten dieser präferentiellen Zugeständnisse in jedem Kalenderjahr beraten sich die beiden Parteien vor dem 1. November des vorangehenden Jahres. Für 1986 finden die Beratungen vor dem 28. Februar 1986 statt.

Die obengenannten Präferenzen werden nur gewährt, sofern die bestehenden Wettbewerbsbedingungen im Fischereisektor insgesamt erhalten bleiben.

Die Präferenzzollsätze bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft werden ferner nur unter der Bedingung angewandt, daß die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frei-Grenze-Preise mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen entsprechen.

Die beiden Parteien können gegebenenfalls Beratungen über die in diesem Briefwechsel niedergelegten Zollzugeständnisse aufnehmen, um Möglichkeiten für deren Weiterentwicklung zu prüfen.

Ich nehme davon Kenntnis, daß sich Norwegen verpflichtet, die Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nach Norwegen mit Wirkung vom 1. März 1986 im Rahmen der in Anhang III genannten Mengen aufzuheben.

Bezüglich der Regelung für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Das Königreich Norwegen wendet auf die Einfuhren aus diesen Gebieten die sich aus diesem Schreiben ergebenden Zollzugeständnisse an. Was die mengenmäßigen Zugeständnisse betrifft, so werden die Anteile für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla vom Königreich Norwegen in Konsultation mit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Einfuhren aus diesen Gebieten festgelegt.
- b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche sich auf die Ausfuhren Norwegens auswirken könnten, so leiten die Gemeinschaft und das Königreich Norwegen Konsultationen ein, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- c) Der Gemeinsame Ausschuß beschließt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens zwischen Norwegen und der Gemeinschaft im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft bot den beiden Parteien Gelegenheit, Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit im Geist der Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984 zu prüfen.

Bei den Handelsbeziehungen wird die Gemeinschaft im Geiste von Artikel 15 des Abkommens ab 1. März 1986 gemäß dem Zeitplan in Anhang I die Anwendung der Bestimmungen des Briefwechsels zwischen dem Königreich Norwegen und der Gemeinschaft vom 16. April 1973 betreffend Zollzugeständnisse der Gemeinschaft an das Königreich Norwegen für bestimmte Fischereierzeugnisse auf die erweiterte Gemeinschaft ausdehnen; die Gemeinschaft gewährt dem Königreich Norwegen ferner eine präferentielle Behandlung in Form vollständiger oder teilweiser Zollaussetzungen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen nach der Gemeinschaft im Rahmen der in Anhang II dieses Schreibens genannten Mengen und Bedingungen mit Wirkung vom 1. März 1986.

Zur Festlegung eines beiderseitig annehmbaren Zeitpunkts für das Inkrafttreten dieser präferentiellen Zugeständnisse in jedem Kalenderjahr beraten sich die beiden Parteien vor dem 1. November des vorangehenden Jahres. Für 1986 finden die Beratungen vor dem 28. Februar 1986 statt.

Die oben genannten Präferenzen werden nur gewährt, sofern die bestehenden Wettbewerbsbedingungen im Fischereisektor insgesamt erhalten bleiben.

Die Präferenzzollsätze bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft werden ferner nur unter der Bedingung angewandt, daß die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frei-Grenze-Preise mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen entsprechen.

Die beiden Parteien können gegebenenfalls Beratungen über die in diesem Briefwechsel niedergelegten Zollzugeständnisse aufnehmen, um Möglichkeiten für deren Weiterentwicklung zu prüfen.

Ich nehme davon Kenntnis, daß sich Norwegen verpflichtet, die Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nach Norwegen mit Wirkung vom 1. März 1986 im Rahmen der in Anhang III genannten Mengen aufzuheben.

Bezüglich der Regelung für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Das Königreich Norwegen wendet auf die Einfuhren aus diesen Gebieten die sich aus diesem Schreiben ergebenden Zollzugeständnisse an. Was die mengenmäßigen Zugeständnisse betrifft, so werden die Anteile für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla vom Königreich Norwegen in Konsultation mit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Einfuhren aus diesen Gebieten festgelegt.
- b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche sich auf die Ausfuhren Norwegens auswirken könnten, so leiten die Gemeinschaft und das Königreich Norwegen Konsultationen ein, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- c) Der Gemeinsame Ausschuss beschließt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

ANHANG I

Die Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen nach Portugal werden auf folgende Sätze gesenkt:

(Zollsatz in %)

Zeitplan	03.01 B II b) 1, 2, 3, 6	03.01 B II b) 4, 5 und 8-17	16.04 C I	16.04 G I	ex 16.04 G II (Sprotten in luftdichten Metall Dosen)	ex 16.05 A (Krabben in luftdichten Metall Dosen)	ex 16.05 B (Garnelen, geschält und gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon spp.)
1. März 1986	3,0	10,9	26,6	26,6	27,8	27,2	27,2
1. Januar 1987	3,0	9,8	23,3	23,3	25,5	24,4	24,4
1. Januar 1988	3,0	8,6	19,9	19,9	23,3	21,6	21,6
1. Januar 1989	3,0	7,5	16,5	16,5	21,0	18,8	18,8
1. Januar 1990	3,0	6,4	13,1	13,1	18,8	15,9	15,9
1. Januar 1991	3,0	5,3	9,8	9,8	16,5	13,1	13,1
1. Januar 1992	3,0	4,1	6,4	6,4	14,3	10,3	10,3
1. Januar 1993	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0	7,5	7,5

Die Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen nach Spanien werden auf folgende Sätze gesenkt:

(Zollsatz in %)

Zeitplan	03.01 B II b) 1-6 und 8-17	16.04 C I	16.04 G I	ex 16.04 G II (Sprotten in luftdichten Metall Dosen)	ex 16.05 A (Krabben in luftdichten Metall Dosen)	ex 16.05 B (Garnelen, geschält und gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon spp.)
1. März 1986	11,9	12,5	12,5	13,6	7,5	7,5
1. Januar 1987	10,7	11,1	11,1	13,4	7,5	7,5
1. Januar 1988	9,4	9,8	9,8	13,1	7,5	7,5
1. Januar 1989	8,1	8,4	8,4	12,9	7,5	7,5
1. Januar 1990	6,8	7,1	7,1	12,7	7,5	7,5
1. Januar 1991	5,6	5,7	5,7	12,5	7,5	7,5
1. Januar 1992	4,3	4,4	4,4	12,2	7,5	7,5
1. Januar 1993	3,0	3,0	3,0	12,0	7,5	7,5

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz (%) ⁽¹⁾	Jahresmenge (Tonnen)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: b) — Kabeljau, ungetrocknet und gesalzen oder in Salzlake — Kabeljau, getrocknet, ungesalzen — Kabeljau, getrocknet, gesalzen II. Filets: a) von Kabeljau	0 0 0 0	10 000 3 900 13 250 3 000
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: G. andere: ex II. andere (ausgenommen geräucherter Köhler)	10	400

(¹) Vorbehaltlich der Einhaltung der Referenzpreisbedingungen.

Die obengenannten Zollsätze gelten mit Wirkung vom 1. März 1986 für Einfuhren von Ursprungswaren Norwegens in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Für entsprechende Einfuhren nach Portugal und Spanien gilt folgender Zeitplan für die Zollanpassung:

PORTUGAL

Zeitplan für die Zollanpassung

(Zollsatz in %)

Zeitplan	ex 03.02 A I b) Kabeljau, ungetrocknet und gesalzen oder in Salzlake	ex. 03.02 A I b) Kabeljau, getrocknet, ungesalzen	ex. 03.02 A I b) Kabeljau, getrocknet, gesalzen	03.02 A II a) Filets von gesalzenerem und getrocknetem Kabeljau	ex 16.04 G II ausgenommen geräucherter Köhler
1. März 1986	10,5	0,0	0,0	10,5	27,5
1. Januar 1987	9,0	0,0	0,0	9,0	25,0
1. Januar 1988	7,5	0,0	0,0	7,5	22,5
1. Januar 1989	6,0	0,0	0,0	6,0	20,0
1. Januar 1990	4,5	0,0	0,0	4,5	17,5
1. Januar 1991	3,0	0,0	0,0	3,0	15,0
1. Januar 1992	1,5	0,0	0,0	1,5	12,5
1. Januar 1993	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0

SPANIEN

Zeitplan für die Zollanpassung

(Zollsatz in %)

Zeitplan	ex 03.02 A I b) Kabeljau, ungetrocknet und gesalzen oder in Salzlake	ex. 03.02 A I b) Kabeljau, getrocknet, ungesalzen	ex. 03.02 A I b) Kabeljau, getrocknet, gesalzen	03.02 A II a) Filets von gesalzenerem und getrocknetem Kabeljau	ex 16.04 G II ausgenommen geräucherter Köhler
1. März 1986	6,0	6,0	6,0	6,0	13,3
1. Januar 1987	5,1	5,1	5,1	5,1	12,9
1. Januar 1988	4,3	4,3	4,3	4,3	12,4
1. Januar 1989	3,4	3,4	3,4	3,4	11,9
1. Januar 1990	2,6	2,6	2,6	2,6	11,4
1. Januar 1991	1,7	1,7	1,7	1,7	11,0
1. Januar 1992	0,9	0,9	0,9	0,9	10,5
1. Januar 1993	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0

ANHANG III

Die Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nach Norwegen werden mit Wirkung vom 1. März 1986 im Rahmen der nachstehenden Mengen auf folgende Sätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz %	Jahresmengen (Tonnen)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	C. Heringe:		
	II. andere	0	380
	D. Sardinen	0	10
	ex F. Makrelen	0	140
	G. andere:		
	I. Filets, roh	0	290
	II. andere	0	50
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	B. andere	0	220

Klausel betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Das Königreich Norwegen wendet bei Einfuhren mit Herkunft aus diesen Gebieten sowohl die Zollzugeständnisse nach dem Briefwechsel vom 16. April 1973 als auch die Zugeständnisse nach vorliegendem Briefwechsel an.
- b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, die sich auf die Ausfuhren Norwegens auswirken können, so leiten die Gemeinschaft und das Königreich Norwegen Konsultationen ein, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- c) Der Gemischte Ausschuss erläßt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

(86/558/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei zu genehmigen, um den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft bot den beiden Parteien Gelegenheit, Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit im Agrarsektor und im Fischereisektor zu prüfen.

A. Agrarsektor

Bezugnehmend auf den Briefwechsel vom 21. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie die Abkommen vom 16. Juli 1980 und vom 23. Juni 1982 im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT und die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien im Hinblick auf die Anpassung der genannten Abkommen sowie zur Festlegung von Handelsvereinbarungen für bestimmte Agrarerzeugnisse entsprechend Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG-Schweden im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft bestätige ich, daß die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

- I. Das Königreich Schweden und die Gemeinschaft kommen überein, daß die gegenseitigen Zugeständnisse im Rahmen der oben genannten Briefwechsel und Abkommen ab 1. März 1986 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
- II. Ab 1. März 1986 gewährt die Gemeinschaft unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen einseitig ein Zollzugeständnis für gefrorene Erbsen der Tarifstelle ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden:
 - a) bis 31. Dezember 1992:

ein jährliches Zollkontingent von 6 000 Tonnen, wovon 4 500 Tonnen Spanien vorbehalten sind;
Der Zollsatz im Rahmen dieses Kontingents wird 4,5 % für Einfuhren nach Spanien und 6 % für Einfuhren in die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betragen;
 - b) ab 1. Januar 1993:

ein gemeinschaftliches Zollkontingent in Höhe von 6 000 Tonnen bei einem Zollsatz von 6 %.

B. Fischereisektor

Angesichts der gemeinsamen Interessen und Verantwortlichkeiten im Fischereisektor und entsprechend Artikel 15 des Abkommens hat die Gemeinschaft beschlossen, ihren Einfuhrzoll für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden im Rahmen der in Anhang I zu diesem Schreiben genannten Mengen und Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Aussetzungen treten am 1. März 1986 in Kraft.

Die genannten Präferenzen werden nur gewährt, sofern die derzeit bestehenden Wettbewerbsbestimmungen im Fischereisektor insgesamt erhalten bleiben.

Die Präferenzzollsätze bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft werden ferner nur unter der Bedingung angewandt, daß die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frei-Grenze-Preise mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen entsprechen.

Gemäß den Konsultationen zwischen den beiden Parteien wird die Kommission das jährliche Tarifkontingent für 20 000 Tonnen Heringe eröffnen, wie in Anhang I angegeben. Diese Konsultationen werden jedes Jahr vor dem 1. Mai stattfinden.

Ich nehme davon Kenntnis, daß sich das Königreich Schweden im gleichen Geist der Zusammenarbeit verpflichtet, sämtliche Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für folgende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ganz auszusetzen:

<i>Nummer des schwedischen Zolltarifs</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 03.01	Gefrorene Fischfilets
16.04	Zubereiteter oder haltbar gemachter Fisch, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Zubereitete oder haltbar gemachte Krebstiere und Weichtiere.

Diese Aussetzungen treten am 1. März 1986 in Kraft für Einfuhren aus der Gemeinschaft, bei denen Schweden gegenwärtig weder Zölle noch Abgaben gleicher Wirkung erhebt. Für Einfuhren nach Schweden aus Mitgliedstaaten, bei denen Schweden gegenwärtig solche Zölle oder Abgaben anwendet, werden diese nach dem in Anhang II genannten Zeitplan abgebaut.

Ferner gehe ich davon aus, daß sich das Königreich Schweden und die Gemeinschaft angesichts ihrer engen Zusammenarbeit in der Bestandserhaltung darum bemühen, bei ihren gegenseitigen Fangregelungen im Rahmen des Fischereiabkommens den Ausgleich auf einem Niveau zu erzielen, bei dem — vorbehaltlich unvorhersehbarer biologischer Entwicklungen — die bestehende Fangstruktur erhalten bleibt. Die schwedischen Behörden geben Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft die Möglichkeit, bestimmte Mengen Kabeljau und Hering in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich zu den Jahresmengen, die im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Gemeinschaft vereinbart sind, zu fischen. Diese zusätzlichen Mengen betragen:

— Ostseekabeljau: 2 500 Tonnen

Sofern die TAC für Kabeljau in der schwedischen Fischereizone der Ostsee 50 000 Tonnen übersteigt, kann eine 2 500 Tonnen übersteigende Erhöhung der Quote um höchstens 10% der über 50 000 Tonnen hinausgehenden Menge der TAC vereinbart werden.

Eine solche Erhöhung ist durch ein erhöhtes zollfreies Zollkontingent für die Ausfuhr von Hering und/oder Kabeljau mit Ursprung in Schweden nach der Gemeinschaft auszugleichen.

Sollte die TAC für Kabeljau in der schwedischen Fischereizone auf unter 40 000 Tonnen festgesetzt werden, so wird die Quote von 2 500 Tonnen um den entsprechenden Prozentsatz gesenkt.

— Ostseehering: 1 500 Tonnen

Die Fangtätigkeit für die obengenannten Quoten durch Schiffe der Gemeinschaft unterliegt denselben Regeln und Bedingungen, die für die Fischereitätigkeit der Gemeinschaft in diesem Gebiet bei den vereinbarten Quoten im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Gemeinschaft gelten.

C. Für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla geltende Regelung

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Das Königreich Schweden wendet auf die Einfuhren aus diesen Gebieten die sich aus den Briefwechseln vom 21. Juli 1972 und aus den Abkommen vom 16. Juli 1980 und vom 23. Juni 1982 ergebenden sowie die aus diesem Schreiben folgenden Zollzugeständnisse an.

- b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche die Ausfuhren Schwedens berühren könnten, so treten die Gemeinschaft und das Königreich Schweden in Konsultationen ein, um geeignete Maßnahmen zu treffen.
- c) Der Gemeinsame Ausschuß beschließt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Schweden zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft bot den beiden Parteien Gelegenheit, Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit im Agrarsektor und im Fischereisektor zu prüfen.

A. Agrarsektor

Bezugnehmend auf den Briefwechsel vom 21. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie die Abkommen vom 16. Juli 1980 und vom 23. Juni 1982 im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT und die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien im Hinblick auf die Anpassung der genannten Abkommen sowie zur Festlegung von Handelsvereinbarungen für bestimmte Agrarerzeugnisse entsprechend Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG – Schweden im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft bestätige ich, daß die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

- I. Das Königreich Schweden und die Gemeinschaft kommen überein, daß die gegenseitigen Zugeständnisse im Rahmen der oben genannten Briefwechsel und Abkommen ab 1. März 1986 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
- II. Ab 1. März 1986 gewährt die Gemeinschaft unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen einseitig ein Zollzugeständnis für gefrorene Erbsen der Tarifstelle ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden:
 - a) bis 31. Dezember 1992:
 - ein jährliches Zollkontingent von 6 000 Tonnen, wovon 4 500 Tonnen Spanien vorbehalten sind;
 - Der Zollsatz im Rahmen dieses Kontingents wird 4,5 % für Einfuhren nach Spanien und 6 % für Einfuhren in die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betragen;
 - b) ab 1. Januar 1993:
 - ein gemeinschaftliches Zollkontingent in Höhe von 6 000 Tonnen bei einem Zollsatz von 6 %.

B. Fischereisektor

Angesichts der gemeinsamen Interessen und Verantwortlichkeiten im Fischereisektor und entsprechend Artikel 15 des Abkommens hat die Gemeinschaft beschlossen, ihren Einfuhrzoll für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden im Rahmen der in Anhang I zu diesem Schreiben genannten Mengen und Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Aussetzungen treten am 1. März 1986 in Kraft.

Die genannten Präferenzen werden nur gewährt, sofern die derzeit bestehenden Wettbewerbsbedingungen im Fischereisektor insgesamt erhalten bleiben.

Die Präferenzzollsätze bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft werden ferner nur unter der Bedingung angewandt, daß die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frei-Grenze-Preise mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen entsprechen.

Gemäß den Konsultationen zwischen den beiden Parteien wird die Kommission das jährliche Tarifkontingent für 20 000 Tonnen Heringe eröffnen, wie in Anhang I angegeben. Diese Konsultationen werden jedes Jahr vor dem 1. Mai stattfinden.

Ich nehme davon Kenntnis, daß sich das Königreich Schweden im gleichen Geist der Zusammenarbeit verpflichtet, sämtliche Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für folgende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ganz auszusetzen:

<i>Nummer des schwedischen Zolltarifs</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 03.01	Gefrorene Fischfilets
16.04	Zubereiteter oder haltbar gemachter Fisch, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Zubereitete oder haltbar gemachte Krebstiere und Weichtiere.

Diese Aussetzungen treten am 1. März 1986 in Kraft für Einfuhren aus der Gemeinschaft, bei denen Schweden gegenwärtig weder Zölle noch Abgaben gleicher Wirkung erhebt. Für Einfuhren nach Schweden aus Mitgliedstaaten, bei denen Schweden gegenwärtig solche Zölle oder Abgaben anwendet, werden diese nach dem in Anhang II genannten Zeitplan abgebaut. —

Ferner gehe ich davon aus, daß sich das Königreich Schweden und die Gemeinschaft angesichts ihrer engen Zusammenarbeit in der Bestandserhaltung darum bemühen, bei ihren gegenseitigen Fangregelungen im Rahmen des Fischereiabkommens den Ausgleich auf einem Niveau zu erzielen, bei dem — vorbehaltlich unvorhersehbarer biologischer Entwicklungen — die bestehende Fangstruktur erhalten bleibt. Die schwedischen Behörden geben Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft die Möglichkeit, bestimmte Mengen Kabeljau und Hering in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich zu den Jahresmengen, die im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Gemeinschaft vereinbart sind, zu fischen. Diese zusätzlichen Mengen betragen:

— Ostseekabeljau: 2 500 Tonnen

Sofern die TAC für Kabeljau in der schwedischen Fischereizone der Ostsee 50 000 Tonnen übersteigt, kann eine 2 500 Tonnen übersteigende Erhöhung der Quote um höchstens 10% der über 50 000 Tonnen hinausgehenden Menge der TAC vereinbart werden.

Eine solche Erhöhung ist durch ein erhöhtes zollfreies Zollkontingent für die Ausfuhr von Hering und/oder Kabeljau mit Ursprung in Schweden nach der Gemeinschaft auszugleichen.

Sollte die TAC für Kabeljau in der schwedischen Fischereizone auf unter 40 000 Tonnen festgesetzt werden, so wird die Quote von 2 500 Tonnen um den entsprechenden Prozentsatz gesenkt.

— Ostseehering: 1 500 Tonnen

Die Fangtätigkeit für die obengenannten Quoten durch Schiffe der Gemeinschaft unterliegt den selben Regeln und Bedingungen, die für die Fischereitätigkeit der Gemeinschaft in diesem Gebiet bei den vereinbarten Quoten im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen dem Königreich Schweden und der Gemeinschaft gelten.

C. Für die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla geltende Regelung

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Das Königreich Schweden wendet auf die Einfuhren aus diesen Gebieten die sich aus den Briefwechseln vom 21. Juli 1972 und aus den Abkommen vom 16. Juli 1980 und vom 23. Juni 1982 ergebenden sowie die aus diesem Schreiben folgenden Zollzustände an.
- b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, welche die Ausfuhren Schwedens berühren könnten, so treten die Gemeinschaft und das Königreich Schweden in Konsultationen ein, um geeignete Maßnahmen zu treffen.
- c) Der Gemeinsame Ausschuss beschließt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Schwedens zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreiben zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
des Königreichs Schweden

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz ⁽¹⁾	Jahresmenge (Tonnen)
03.01	A. Süßwasserfische:		
	I. Forellen und andere Salmoniden:		
	c) Felchen, Maränen und Schnäpel	0%	unbeschränkt
	d) andere	0%	unbeschränkt
	IV. andere	0%	unbeschränkt
	B. Seefische:		
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a) Heringe: ⁽²⁾		
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:		
	aa) frisch oder gekühlt	0%	20 000
h) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Boreogadus saida</i> , <i>Gadus ogac</i>):	}		
1. frisch oder gekühlt			
ij) Köhler (<i>Pollachius virens</i>):		0%	3 500
1. frisch oder gekühlt			
k) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>):			
1. frisch oder gekühlt			
II. Filets:			
ex a) frisch oder gekühlt:			
von Kabeljau	0%	1 500	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	A. Kaviar und Kaviarersatz:		
	II. andere	0%	60
	C. Heringe:		
	II. andere	0%	250
G. andere:			
II. andere	0%	200	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	ex B. andere:		
— Garnelen, geschält oder gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> spp.	7,5%	120	

(1) Vorbehaltlich der Referenzpreisbedingungen.

(2) Für die Berechnung des Referenzpreises gelten folgende Koeffizienten:

ganze Heringe: 1;
Heringslappen: 2,32;
Heringsstücke: 1,96.

Die obengenannten Zollsätze gelten ab 1. März 1986 bei der Einfuhr aus Schweden in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

ANHANG II

SPANIEN

Zeitplan für den Ausbau der Zölle und Einfuhrabschöpfungen

Am 1. März 1986 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 87,5% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1987 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 75,0% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1988 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 62,5% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1989 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 50,0% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1990 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 37,5% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1991 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 25,0% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Am 1. Januar 1992 werden jeder Zollsatz und jede Einfuhrabschöpfung auf 12,5% des Ausgangszollsatzes bzw. der Einfuhrabschöpfung gesenkt.

Ab 1. Januar 1993 werden keine Zölle und keine Einfuhrabschöpfung mehr erhoben.

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

(86/559/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizeri-

schen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

ABKOMMEN

in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

Briefwechsel Nr. 1

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich darf mich auf die Briefwechsel vom 21. Juli 1972 und vom 5. Februar 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf die Verhandlungen beziehen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um die genannten Briefwechsel anzupassen und im Sinne von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG – Schweiz die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft festzulegen.

Ich bestätige Ihnen, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt wurden:

- I. Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinschaft vereinbaren, ab 1. März 1986 die gegenseitigen Zollzugeständnisse nach vorgenannten Briefwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen.

Die nichttarifären Zugeständnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Gemeinschaft werden jedoch wie folgt geändert:

- a) Schnittblumen:

Das der Gemeinschaft von der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumte vertragliche Kontingent von 6 500 dz wird auf 7 000 dz erhöht.

- b) Rotwein in Fässern:

Die jährlich eröffneten vertraglichen Kontingente für Rotwein in Fässern werden um 415 000 hl erhöht, davon 315 000 hl für Spanien und 100 000 hl für Portugal.

- II. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt der Gemeinschaft ab 1. März 1986 die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten autonomen Zollzugeständnisse.

Ferner wird vereinbart, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft für Erzeugnisse der Zolltarifstelle ex 20.02.10 (Tomatenpulpe, -püree und -konzentrat in Behältern von über 5 kg) aus Portugal nach folgendem Zeitplan den normalen Satz von 13 sfr/100 kg wiederherstellt:

— zum 1. März 1986: Ausgangszoll von 3 sfr/100 kg;

— ab 1. Januar 1987: vier jährliche Anhebungen von 1,00 sfr/100 kg und drei jährliche Anhebungen von 2,00 sfr/100 kg.

Schließlich wird vereinbart, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft die steuerliche Vorzugsregelung für die Einfuhr von Portwein und Madeira beibehält.

- III. Die Gemeinschaft eröffnet für die Schweiz ab 1. März 1986 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von jährlich 1 000 Tonnen für Tafelkirschen, ausgenommen Sauerkirschen (Tarifstelle 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs).

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich darf mich auf die Briefwechsel vom 21. Juli 1972 und vom 5. Februar 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf die Verhandlungen beziehen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um die genannten Briefwechsel anzupassen und im Sinne von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EWG – Schweiz die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft festzulegen.

Ich bestätige Ihnen, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt wurden:

- I. Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinschaft vereinbaren, ab 1. März 1986 die gegenseitigen Zollzugeständnisse nach vorgenannten Briefwechseln auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen.

Die nichttarifären Zugeständnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Gemeinschaft werden jedoch wie folgt geändert:

- a) Schnittblumen:

Das der Gemeinschaft von der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumte vertragliche Kontingent von 6 500 dz wird auf 7 000 dz erhöht.

- b) Rotwein in Fässern:

Die jährlich eröffneten vertraglichen Kontingente für Rotwein in Fässern werden um 415 000 hl erhöht, davon 315 000 hl für Spanien und 100 000 hl für Portugal.

- II. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt der Gemeinschaft ab 1. März 1986 die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten autonomen Zollzugeständnisse.

Ferner wird vereinbart, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft für Erzeugnisse der Zolltarifstelle ex 20.02.10 (Tomatenpulpe, -püree und -konzentrat in Behältern von über 5 kg) aus Portugal nach folgendem Zeitplan den normalen Satz von 13 sfr/100 kg wiederherstellt:

— zum 1. März 1986: Ausgangszoll von 3 sfr/100kg;

— ab 1. Januar 1987: vier jährliche Anhebungen von 1,00 sfr/100 kg und drei jährliche Anhebungen von 2,00 sfr/100 kg.

Schließlich wird vereinbart, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft die steuerliche Vorzugsregelung für die Einfuhr von Portwein und Madeira beibehält.

- III. Die Gemeinschaft eröffnet für die Schweiz ab 1. März 1986 ein zollfreies Gemeinschaftskontingent von jährlich 1 000 Tonnen für Tafelkirschen, ausgenommen Sauerkirschen (Tarifstelle 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs).

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen das Einverständnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zölle in sfr/100 kg brutto	
		Normalsatz	Auf die Gemeinschaft anwendbarer Satz
08.02 20	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: — Zitronen	2	frei
08.05 10	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere oder innere Schalen: — Mandeln	1,5	frei
16.04 ex 24	Sardinen (<i>pilchardus</i>)	20	frei
20.02 ex 22 ex 33	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert: — Andere, in Behältern von: — über 5 kg — Oliven — höchstens 5 kg — Oliven	 42 55	 frei frei

Briefwechsel Nr. 2

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Bezugnehmend auf die Zusatzprotokolle zu den Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik zu den Gemeinschaften sowie auf andere, heute unterzeichnete Vereinbarungen bestätige ich hiermit, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft davon ausgeht, daß die Obst- und Gemüseausfuhren der Gemeinschaft in die Schweiz nach dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik den Absatz der Inlandserzeugung zu angemessenen Preisen nicht beeinträchtigen.

Sie nimmt Kenntnis vom gemeinsamen Willen beider Parteien, engste Beziehungen untereinander aufrechtzuerhalten, um zur harmonischen Abwicklung des Handels während der Wirtschaftsjahre für Obst und Gemüse beizutragen und im Falle von Absatzproblemen Konsultationen aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Ich bitte Sie, Ihr Einverständnis zu dieser Form der Zusammenarbeit bestätigen zu wollen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Bezugnehmend auf die Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Gemeinschaften sowie auf andere, heute unterzeichnete Vereinbarungen bestätige ich hiermit, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft davon ausgeht, daß die Obst- und Gemüseausfuhren der Gemeinschaft in die Schweiz nach dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik den Absatz der Inlandserzeugung zu angemessenen Preisen nicht beeinträchtigen.“

Sie nimmt Kenntnis vom gemeinsamen Willen beider Parteien, engste Beziehungen untereinander aufrechtzuerhalten, um zur harmonischen Abwicklung des Handels während der Wirtschaftsjahre für Obst und Gemüse beizutragen und im Falle von Absatzproblemen Konsultationen aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Ich bitte Sie, Ihr Einverständnis zu dieser Form der Zusammenarbeit bestätigen zu wollen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Briefwechsel Nr. 3

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich darf mich auf die gegenseitigen Zollzugeständnisse für Käse zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehen sowie auf die Verhandlungen zur Anpassung dieser Zugeständnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt wurden:

- I. Die Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft vereinbaren für die in der Beitrittsakte vorgesehene Übergangszeit, daß die Zölle bei der Einfuhr nachstehender Jahresmengen von Käse nach Spanien und Portugal auf folgende Sätze begrenzt werden:

a) Einfuhr nach Spanien

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz unter Vorlage einer anerkannten Bescheinigung:

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:					
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg und unter 5 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13				
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:		1 844	2 121	2 439	2 805
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von höchstens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Glarner Kräuterkäse („Schabziger“), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlene Kräutern hergestellt, der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	6 %				
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von höchstens 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E 1 b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung				
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von über 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E 1 b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung				
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	96	110	127	146

Während der Übergangszeit steht die Anwendung der obengenannten Einfuhrzölle der Erhebung des nach den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

Die obengenannten Zollsätze gelten ferner unter der Bedingung, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft gegebenenfalls zur Einhaltung eines Werts frei spanische Grenze verpflichtet. Zu Beginn der Übergangszeit wird dieser Wert nach dem Preisniveau dieser Käsesorten auf dem spanischen Markt bestimmt, abzüglich der gesamten Einfuhrbelastungen.

Während der Übergangszeit werden die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuhaltenden Werte frei spanische Grenze entsprechend der Annäherung der Marktpreise für Käse zwischen Spanien und der übrigen Gemeinschaft angepaßt, bis sie den bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Werten entsprechen.

Vom 1. Januar 1990 bis zum Ende der Übergangszeit werden die obengenannten Mengen jährlich nach den für die Einfuhren Spaniens aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Regeln angepaßt.

b) Einfuhr nach Portugal

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:					
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	50	58	66	76

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von mindestens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	85	98	113	130

Während der Übergangszeit steht die Anwendung der obengenannten Einfuhrzölle der Erhebung des nach den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

Die obengenannten Zollsätze gelten ferner unter der Bedingung, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft gegebenenfalls zur Einhaltung eines Werts frei portugiesische Grenze verpflichtet. Zu Beginn der Übergangszeit wird dieser Wert nach dem Preisniveau dieser Käsesorten bei der Einfuhr nach Portugal bestimmt, abzüglich der gesamten Einfuhrbelastungen.

Während der Übergangszeit werden die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuhaltenden Werte frei portugiesische Grenze entsprechend der Annäherung der Marktpreise für Käse zwischen Portugal und der übrigen Gemeinschaft angepaßt, bis sie den bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Werten entsprechen.

Vom 1. Januar 1990 bis zum Ende der Übergangszeit werden die obengenannten Mengen jährlich nach den für die Einfuhren Portugals aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Regeln angepaßt.

II. Die Gemeinschaft wird die Käsesorte „Vacherin Mont d'Or“ in die Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs einbeziehen.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich darf mich auf die gegenseitigen Zollzugeständnisse für Käse zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehen sowie auf die Verhandlungen zur Anpassung dieser Zugeständnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt wurden:

I. Die Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft vereinbaren für die in der Beitrittsakte vorgesehene Übergangszeit, daß die Zölle bei der Einfuhr nachstehender Jahresmengen von Käse nach Spanien und Portugal auf folgende Sätze begrenzt werden:

a) Einfuhr nach Spanien

Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz unter Vorlage einer anerkannten Bescheinigung:

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:					
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg und unter 5 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13				
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:					
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	1 844	2 121	2 439	2 805
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von höchstens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Glarner Kräuterkäse („Schabziger“), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlene Kräutern hergestellt, der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	6 %				
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von höchstens 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E 1 b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung				
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von über 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E 1 b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung				
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	96	110	127	146

Während der Übergangszeit steht die Anwendung der obengenannten Einfuhrzölle der Erhebung des nach den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

Die obengenannten Zollsätze gelten ferner unter der Bedingung, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft gegebenenfalls zur Einhaltung eines Werts frei spanische Grenze verpflichtet. Zu Beginn der Übergangszeit wird dieser Wert nach dem Preisniveau dieser Käsesorten auf dem spanischen Markt bestimmt, abzüglich der gesamten Einfuhrbelastungen.

Während der Übergangszeit werden die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuhaltenden Werte frei spanische Grenze entsprechend der Annäherung der Marktpreise für Käse zwischen Spanien und der übrigen Gemeinschaft angepaßt, bis sie den bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Werten entsprechen.

Vom 1. Januar 1990 bis zum Ende der Übergangszeit werden die obengenannten Mengen jährlich nach den für die Einfuhren Spaniens aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Regeln angepaßt.

b) Einfuhr nach Portugal

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:					
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	50	58	66	76

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge in Tonnen			
		1986	1987	1988	1989
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von mindestens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07				
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	85	98	113	130

Während der Übergangszeit steht die Anwendung der obengenannten Einfuhrzölle der Erhebung des nach den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

Die obengenannten Zollsätze gelten ferner unter der Bedingung, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft gegebenenfalls zur Einhaltung eines Werts frei portugiesische Grenze verpflichtet. Zu Beginn der Übergangszeit wird dieser Wert nach dem Preisniveau dieser Käsesorten bei der Einfuhr nach Portugal bestimmt, abzüglich der gesamten Einfuhrbelastungen.

Während der Übergangszeit werden die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuhaltenden Werte frei portugiesische Grenze entsprechend der Annäherung der Marktpreise für Käse zwischen Portugal und der übrigen Gemeinschaft angepaßt, bis sie den bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Werten entsprechen.

Vom 1. Januar 1990 bis zum Ende der Übergangszeit werden die obengenannten Mengen jährlich nach den für die Einfuhren Portugals aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Regeln angepaßt.

II. Die Gemeinschaft wird die Käsesorte „Vacherin Mont d'Or“ in die Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs einbeziehen.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen das Einverständnis meiner Regierung bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Briefwechsel Nr. 4

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich darf mich auf die gegenseitigen Zollzugeständnisse für Käse zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehen sowie auf die heutigen Verhandlungen zur Anpassung dieser Zugeständnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik.

Hiermit bestätige ich, daß sich die Gemeinschaft zur Aufnahme von Konsultationen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet, falls bei der Anwendung dieser Vereinbarung Probleme auftreten sollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich darf mich auf die gegenseitigen Zollzugeständnisse für Käse zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehen sowie auf die heutigen Verhandlungen zur Anpassung dieser Zugeständnisse im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik.

Hiermit bestätige ich, daß sich die Gemeinschaft zur Aufnahme von Konsultationen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet, falls bei der Anwendung dieser Vereinbarung Probleme auftreten sollten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Briefwechsel Nr. 5

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft im Rahmen der Anpassung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik die in dem Briefwechsel von 1972 vorgesehene Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz aufrechterhalten wird:

*Nummer des
Gemeinsamen Zolltarifs**Warenbezeichnung*

03.01

Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:

A. Süßwasserfische:

I. Forellen und andere Salmoniden:

c) Felchen, Maränen und Schnäpel

d) andere

IV. andere

Diese Zollaussetzung im Sinne des Artikels 15 des vorgenannten Abkommens erfolgt nunmehr auf präferentieller Grundlage.

Für Spanien und Portugal werden die Zollsätze für die betreffenden Waren mit Ursprung in der Schweiz schrittweise auf Null gesenkt, wobei der Ausgangszollsatz in jedem der beiden Länder am 1. Januar 1986 um 12,5 % und am 1. Januar der sieben folgenden Jahre jeweils erneut um 12,5 % gesenkt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft im Rahmen der Anpassung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik die in dem Briefwechsel von 1972 vorgesehene Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz aufrechterhalten wird:

*Nummer des
Gemeinsamen Zolltarifs*

Warenbezeichnung

03.01

Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:

A. Süßwasserfische:

I. Forellen und andere Salmoniden:

c) Felchen, Maränen und Schnäpel

d) andere

IV. andere

Diese Zollaussetzung im Sinne des Artikels 15 des vorgenannten Abkommens erfolgt nunmehr auf präferentieller Grundlage.

Für Spanien und Portugal werden die Zollsätze für die betreffenden Waren mit Ursprung in der Schweiz schrittweise auf Null gesenkt, wobei der Ausgangszollsatz in jedem der beiden Länder am 1. Januar 1986 um 12,5 % und am 1. Januar der sieben folgenden Jahre jeweils erneut um 12,5 % gesenkt wird.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß meine Regierung den Inhalt Ihres Schreibens zur Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Klausel betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

Betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla haben die beiden Parteien folgendes vereinbart:

- a) Die Schweizerische Eidgenossenschaft wendet bei Einfuhren mit Herkunft aus diesen Gebieten sowohl die Zollzugeständnisse nach den Briefwechseln vom 21. Juli 1972 und vom 5. Februar 1981 als auch die Zugeständnisse nach vorliegendem Briefwechsel an. Bei den mengenmäßigen Zugeständnissen können die Quoten für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Einfuhren mit Herkunft aus diesen Gebieten festgesetzt werden.
 - b) Sollten Änderungen der Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla eintreten, die sich auf die Ausfuhren der Schweiz auswirken könnten, so leiten die Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft Konsultationen ein, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
 - c) Der Gemischte Ausschuß erläßt die für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Ursprungsregeln.
-